



Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte

(VREG)

Änderung vom

Entwurf vom 3. April 2020

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 30b Absatz 1 und 2 Buchstabe a, 30c Absatz 3, 30d Buchstabe a, 32a^{bis}, 39 Absatz 1 und 46 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹ (USG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung soll sicherstellen, dass elektrische und elektronische Geräte sowie ihre Bestandteile wiederverwendet oder umweltverträglich und nach dem Stand der Technik entsorgt werden.

² Die zu entsorgenden Geräte und ihre Bestandteile sollen getrennt von den übrigen Abfällen gesammelt und die in den Geräten und Bestandteilen enthaltenen verwertbaren Stoffe zurückgewonnen werden, soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und ökologisch sinnvoll ist.

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Die Verordnung regelt:

- a. die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte sowie ihrer Bestandteile;
- b. die Finanzierung der Entsorgung.

SR

¹ SR 814.01

² Für fest installierte Geräte in Bauten, Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen gilt die Verordnung nur, wenn deren Ausbau mit verhältnismässigem Aufwand möglich und deren stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik sinnvoll ist.

³ Für Geräte, die ausschliesslich für die berufliche oder gewerbliche Nutzung konzipiert sind, gelten nur die Vorschriften über die Entsorgung nach Artikel 9 sowie die Bestimmungen über die Meldepflichten nach Artikel 13 und Artikel 29.

⁴ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bestimmt die konkreten Geräte und Bestandteile nach den Absätzen 1 – 3.

Art. 3 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Geräte*: elektrische und elektronische Geräte, die zu ihrem ordnungsgemässen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind;
- b. *Bestandteile*: elektrische und elektronische Teile von Geräten, die für den Betrieb der Geräte unabdingbar sind;
- c. *Herstellerinnen und Hersteller*: natürliche oder juristische Personen, die Geräte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe einführen;
- d. *Händlerinnen und Händler*: natürliche oder juristische Personen, die Geräte in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;
- e. *Detailhändlerinnen und -händler*: Händlerinnen und Händler, die Geräte nur an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben;
- f. *öffentliche Sammelstellen*: vom Gemeinwesen oder von Privaten im Auftrag des Gemeinwesens betriebene Sammelstellen und Sammelanlässe;
- g. *Entsorgungsunternehmen*: Unternehmen, die Geräte und Bestandteile zur Entsorgung entgegennehmen, ausgenommen öffentliche Sammelstellen, Transporteure und Rücknahmepflichtige;
- h. *Stand der Technik*: der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:
 1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- oder Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann, und

2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.

2. Abschnitt: Information, Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung

Art. 4 Kennzeichnungs- und Informationspflicht

¹ Herstellerinnen und Hersteller müssen sicherstellen, dass auf den Geräten als Hinweis zum Entsorgungsweg über eine getrennte Sammlung das folgende Symbol sichtbar, erkennbar und dauerhaft angebracht ist:



² Herstellerinnen und Hersteller haben die Möglichkeit, statt der Anbringung des Symbols auf den Geräten nach Absatz 1, das Symbol sowohl auf der Verpackung als auch auf der Gebrauchsanweisung des Gerätes aufzudrucken.

³ Rücknahmepflichtige müssen in ihren Verkaufsstellen auf die kostenlose Rücknahme und die Entsorgung von Geräten und Bestandteilen hinweisen.

Art. 5 Rückgabepflicht

Wer sich eines Gerätes oder eines Bestandteils entledigen will, muss dieses einer Händlerin oder einem Händler, einer Herstellerin oder einem Hersteller oder einem Entsorgungsunternehmen zurückgeben. Zulässig ist auch die Rückgabe an öffentliche Sammelstellen, welche diese Dienstleistung für Geräte oder deren Bestandteile anbieten.

Art. 6 Rücknahmepflicht

¹ Herstellerinnen und Hersteller müssen Geräte und deren Bestandteile der von ihnen hergestellten oder eingeführten Marken kostenlos zurücknehmen.

² Händlerinnen und Händler müssen Geräte und deren Bestandteile, die sie im Sortiment führen, kostenlos zurücknehmen.

³ Detailhändlerinnen und -händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Geräte an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen Geräte und deren Bestandteile, die sie im Sortiment führen, in ihren Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten kostenlos zurücknehmen.

⁴ Die Pflicht zur kostenlosen Rücknahme von Bestandteilen nach den Absätzen 1-3 gilt nur gegenüber Endverbraucherinnen und Endverbrauchern. Die Rücknahmepflichtigen können die kostenlose Rücknahme von Bestandteilen, die aus der gewerbmässigen Zerlegung von Geräten stammen, verweigern.

⁵ Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Geräte nur an Händlerinnen und Händler abgeben, können Dritte mit der Rücknahme beauftragen.

Art. 7 Datenschutz

Die Rücknahmepflichtigen, die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen sowie die Entsorgungsunternehmen müssen bei Datenträgern, die ihnen übergeben wurden und auf denen Personendaten gespeichert sind, die Vorgaben des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992² über den Datenschutz einhalten.

Art. 8 Entsorgungspflicht

¹ Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen müssen die Geräte und Bestandteile, die sie angenommen haben, entsorgen, wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen oder an andere Rücknahmepflichtige übergeben.

² Geräte und Bestandteile, die nicht an Rücknahmepflichtige, Entsorgungsunternehmen oder an öffentliche Sammelstellen übergeben werden können, müssen die Inhaberinnen und Inhaber auf eigene Kosten und gemäss den Anforderungen nach Artikel 9 entsorgen oder entsorgen lassen.

Art. 9 Anforderungen an die Entsorgung

¹ Wer Geräte und Bestandteile entsorgt, muss sicherstellen, dass die Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen:

- a. Geräte und Bestandteile, von denen eine besondere Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeht, beispielsweise Brand- und Explosionsgefahr oder die Freisetzung gefährlicher Substanzen, unter Einhaltung der rechtlichen und betrieblichen Sicherheitsvorschriften gesondert entsorgt werden;
- b. besonders schadstoffhaltige Bestandteile wie quecksilberhaltige Schalter, quecksilberhaltige Leuchtmittel, FCKW-haltige Wärmeisolationen, bromhaltige Kunststoffe, Bildröhrenglas, lithiumhaltige Batterien und Kondensatoren, die gefährliche Flüssigkeiten enthalten, frühzeitig im Behandlungsprozess entfernt und getrennt entsorgt werden, um die Verschleppung von Schadstoffen zu vermeiden;

² SR 235.1

- c. stofflich verwertbare Bestandteile wie Eisen, Basis- und Edelmetalle sowie Kunststoffe und Gläser entsprechend verwertet werden;
- d. seltene Technologiemetalle wie Indium, Gallium, Germanium, Neodym und Tantal, zurückgewonnen werden, wenn es dafür entsprechende Verfahren oder Anlagen gibt;
- e. nicht stofflich verwertbare Bestandteile wie schadstoffbelastete Kunststoffe und Gläser thermisch verwertet oder thermisch beseitigt oder letztlich abgelagert werden.

² Soweit es für die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 notwendig ist, sorgen die Entsorgungspflichtigen dafür, dass einzelne Gerätearten getrennt von anderen gesammelt und zwischengelagert werden.

3. Abschnitt: Finanzierung der Entsorgung

Art. 10 Gebührenpflicht

Herstellerinnen und Hersteller müssen der vom BAFU beauftragten privaten Organisation nach Artikel 19 für die in Verkehr gebrachten Geräte und die separat in Verkehr gebrachten Bestandteile eine vorgezogene Entsorgungsg Gebühr (Gebühr) entrichten.

Art. 11 Befreiung von der Gebührenpflicht

¹ Das BAFU befreit Herstellerinnen und Hersteller von Geräten und Bestandteilen auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht, wenn deren Branchenorganisation:

- a. mit den betroffenen Entsorgungsunternehmen, Transporteuren und den öffentlichen Sammelstellen eine Branchenlösung abgeschlossen hat;
- b. die umweltverträgliche Entsorgung der Geräte und Bestandteile und die Deckung der gesamten Entsorgungskosten gewährleistet;
- c. kostendeckende Entschädigungsbeträge an die Entsorgungsunternehmen, Transporteure und die öffentlichen Sammelstellen für die Entsorgung der Geräte und Bestandteile sicherstellt;
- d. Informationen zur Förderung der Sammlung, der Wiederverwendung und der Verwertung von Geräten finanziert und bereitstellt;
- e. einen angemessenen Beitrag an die Kosten leistet, welche für die Befreiung von der Gebührenpflicht, die Aufgaben der privaten Organisation nach Artikel 21 Absätze 2 und 3, die Auditierungen nach Artikel 31 und die Meldepflichten nach Artikel 13 Absatz 2 sowie Artikel 29 entstehen; und

- f. über genügend Eigenmittel für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten für ein Jahr verfügt.

² Die Befreiung gilt jeweils für höchstens fünf Jahre. Die Herstellerinnen und Hersteller müssen ihr Gesuch durch ihre Branchenorganisation bis zum 31. März einreichen lassen. Das BAFU entscheidet bis zum 30. September des Vorjahres über eine Befreiung für das Folgejahr.

³ Die Branchenorganisation der von der Gebührenpflicht befreiten Herstellerinnen und Hersteller muss der privaten Organisation jährlich bis zum 30. Juni unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses einen Jahresgeschäftsbericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. Hinsichtlich des Inhalts des Jahresgeschäftsberichts gelten Artikel 22 Absatz 3 Buchstaben a, b, d und e sinngemäss.

⁴ Werden Herstellerinnen und Hersteller von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 befreit, sind diese von den Vorgaben der Artikel 12 und 14-18, den Bestimmungen im 4. Abschnitt sowie von Artikel 30 ausgenommen.

Art. 12 Höhe der Gebühr

¹ Die Gebühr ist pro Gerät und pro separat in Verkehr gebrachten Bestandteil einmalig zu bezahlen. Sie beträgt:

- a. mindestens 0,01 und höchstens 7 Franken ohne Mehrwertsteuer je Kilogramm Gerät;
- b. ausnahmsweise bis zu 40 Franken, wenn die Entsorgungskosten aufgrund des Schadstoffgehalts oder der gefährlichen Eigenschaften der Geräte höher als üblich sind.

² Geräte und separat in Verkehr gebrachte Bestandteile, bei denen keine Entsorgungskosten anfallen, müssen von der Gebühr ausgenommen werden.

³ Das UVEK legt die Höhe der Gebühr aufgrund der voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 15 fest und überprüft sie periodisch. Es berücksichtigt dabei die Stellungnahme des BAFU nach Artikel 26 Absatz 3 sowie die Empfehlungen des Fachgremiums nach Artikel 24 und legt die Grundlagen für die Berechnung der Höhe der Gebühr offen.

Art. 13 Meldepflicht

¹ Gebührenpflichtige müssen die Menge und das Gesamtgewicht der von ihnen in Verkehr gebrachten Geräte und separat in Verkehr gebrachten Bestandteile der privaten Organisation nach Artikel 19 nach deren Vorgaben melden. Die Meldung erfolgt monatlich, soweit die private Organisation mit den Gebührenpflichtigen kein anderes zeitliches Intervall vereinbart.

² Herstellerinnen und Hersteller, die nach Artikel 11 von der Gebührenpflicht befreit sind, müssen der privaten Organisation nach Artikel 19 jährlich bis

zum 31. März die Menge und Art der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Geräte und Bestandteile mit Angabe der Typen melden.

³ Die private Organisation stellt für die Meldungen Formulare in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung. Sie leitet dem BAFU die eingegangenen Meldungen nach dessen Vorgaben weiter.

Art. 14 Erhebung der Gebühr

¹ Die private Organisation nach Artikel 19 stellt den Gebührenpflichtigen die Gebühr in Rechnung. Die Gebühr wird fällig mit Eintreffen der Rechnung bei den Gebührenpflichtigen oder, bei bestrittener Rechnung, mit Rechtskraft der Gebührenverfügung nach Artikel 18 Absatz 2.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet; auf Vorauszahlungen kann die private Organisation einen Vergütungszins gewähren.

³ Die Gebühr wird auf vom BAFU bezeichnete Konten des Bundes einbezahlt.

⁴ Das BAFU kann mit der Eidgenössischen Zollverwaltung die Erhebung der Gebühren bei der Einfuhr von Geräten vereinbaren. In diesem Fall gilt für die Erhebung, die Fälligkeit und die Zinsen sinngemäss die Zollgesetzgebung.

⁵ Die Eidgenössische Zollverwaltung darf der privaten Organisation nach Artikel 19 die Daten der Zollanmeldungen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Geräten mitteilen. Die private Organisation darf diese Daten ausschliesslich zum Zweck der Erhebung und Verwendung der Gebühr und in anonymisierter Form für die Erstellung von Statistiken (Art. 21 Abs. 2) benutzen.

Art. 15 Verwendung der Gebühr

Die Gebühr darf ausschliesslich für die Finanzierung folgender Tätigkeiten verwendet werden:

- a. die Entsorgung von Geräten und Bestandteilen;
- b. die Aufwendungen für die Organisation der Entsorgungslogistik nach Artikel 30;
- c. die Information und die Durchführung der vom BAFU genehmigten Studien, insbesondere zur Förderung der Sammlung, der Wiederverwendung und der Verwertung von Geräten, wobei für diese Informationstätigkeiten höchstens 5 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen verwendet werden dürfen;
- d. die Rückerstattung von Gebühren (Art. 17);
- e. die Finanzierung ihrer eigenen Tätigkeiten gestützt auf diese Verordnung;

- f. den organisatorischen Aufwand für die Sitzungen des Fachgremiums und des Sekretariats (Art. 28);
- g. den Aufwand des BAFU für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung;
- h. die Erhebung des Stands der Technik, die Erstellung des Konzepts der technischen Auditierungen sowie die Erstellung von Material- und Stoffflussbilanzen (Art. 21 Abs. 3);
- i. die Durchführung von technischen Auditierungen (Art. 31);
- j. die Erstellung von Informationen und Fachberichten betreffend die Entsorgung von Geräten (Art. 21 Abs. 2);
- k. den Aufwand der Eidgenössischen Zollverwaltung für die Erhebung von Gebühren.

Art. 16 Zahlungsvoraussetzungen

¹ Die Entsorgungsunternehmen, die Rücknahmepflichtigen, die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen, Transporteure sowie sonstige Dritte, welche Zahlungen für Tätigkeiten nach Artikel 15 Buchstaben a und b beanspruchen, müssen der privaten Organisation nach deren Vorgaben bis zum 31. März des auf die Tätigkeiten folgenden Jahres ihre begründeten Gesuche einreichen.

² Die private Organisation veranlasst Zahlungen nach Artikel 15 Buchstaben a und b nur, soweit die Tätigkeiten umweltverträglich und nach dem Stand der Technik sowie wirtschaftlich ausgeführt wurden. Sie kann die zur Prüfung dieser Voraussetzungen notwendigen Massnahmen treffen.

³ Die private Organisation veranlasst Zahlungen für Tätigkeiten nach Artikel 15 Buchstaben a und b nur im Rahmen der verfügbaren Mittel und erst nach Deckung der Kosten nach Artikel 15 Buchstabe e.

Art. 17 Rückerstattung

¹ Wer Geräte, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, exportiert, hat auf begründetes Gesuch hin Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

² Beträgt der Rückerstattungsanspruch weniger als 25 Franken, so wird die Gebühr nicht ausbezahlt.

³ Gesuche um Rückerstattung der Gebühr können bei der privaten Organisation für jedes Kalenderhalbjahr eingereicht werden, müssen aber spätestens bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres gestellt werden.

Art. 18 Verfahren

¹ Die private Organisation nach Artikel 19 erlässt auf Gesuch hin eine Verfügung über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Artikel 12 Absatz 2. Die Verfügung ist vorgängig dem BAFU zur Genehmigung vorzulegen.

² Die private Organisation erlässt bei Streitigkeiten über die Rechnung nach Artikel 14 eine Gebührenverfügung.

³ Sie entscheidet über Gesuche um Entschädigungen und Rückerstattung von Gebühren durch Verfügung.

⁴ Die Verfahren richten sich nach den Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

4. Abschnitt: Private Organisation und Fachgremium

Art. 19 Auftrag an die private Organisation

¹ Das BAFU beauftragt eine geeignete private Organisation mit der Erhebung, der Verwaltung und der Verwendung der Gebühr.

² Die private Organisation ist geeignet, wenn sie insbesondere:

- a. ihren Geschäftssitz in der Schweiz hat;
- b. von der gesamten betroffenen Branche wirtschaftlich unabhängig ist; namentlich dürfen weder die private Organisation noch ihre leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirtschaftliche Tätigkeiten oder leitende Funktionen bei der Herstellung, der Ein- oder Ausfuhr, der Abgabe oder der Entsorgung von Geräten und Bestandteilen ausüben oder wirtschaftliche Beteiligungen an solchen Unternehmungen halten.
- c. über genügend Eigenmittel verfügt.

³ Das BAFU schliesst dazu mit der privaten Organisation jeweils für fünf Jahre einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere den Anteil der Gebühr, den die Organisation für ihre eigenen Tätigkeiten beanspruchen darf, sowie die Voraussetzungen und Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung.

Art. 20 Vorgaben an die private Organisation

Die private Organisation muss insbesondere folgende Vorgaben erfüllen:

- a. Sie muss angemessene interne Kontrollen der Geschäftsführung einrichten und durchführen und vom BAFU anerkannte, unabhängige Dritte mit der ordentlichen Revision betrauen, dieser alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.
- b. Sie muss die erhobenen Gebühren auf Konten des Bundes anlegen.
- c. Sie muss das Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis der Gebühren- und Rücknahmepflichtigen sowie der Entsorgungsunternehmen und sonstigen Dritten wahren.

Art. 21 Aufgaben der privaten Organisation

¹ Die private Organisation erhebt und verwaltet die Gebühr und erfüllt ihre weiteren Verpflichtungen nach dieser Verordnung. Sie sorgt dafür, dass die Gebühr ausschliesslich für Tätigkeiten nach Artikel 15 verwendet wird.

² Sie veröffentlicht nach Vorgaben des BAFU jährlich bis am 30. Juni einen technischen Fachbericht. Dieser enthält insbesondere:

- a. Informationen über die Material- und Stoffflüsse der im Vorjahr in der Schweiz zurückgenommenen Geräte und Bestandteile und ihrer Entsorgung;
- b. Informationen zu weiteren Tätigkeiten in Bezug auf die Entsorgung von Geräten, einschliesslich die Verbesserung der Rückgewinnung von verwertbaren Stoffen.

³ Die private Organisation beauftragt auf Weisung des BAFU Dritte, welche über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, um:

- a. den Stand der Technik zu erheben und zu überprüfen;
- b. das Konzept der technischen Auditierungen (Art. 31) und dessen Begleitung zu erstellen;
- c. die notwendigen Daten zu erheben und Material- und Stoffflussbilanzen nach Artikel 29 zu erstellen.

Art. 22 Aufsicht über die private Organisation

¹ Das BAFU beaufsichtigt die private Organisation. Es kann der privaten Organisation Weisungen erteilen, insbesondere zur Verwendung der Gebühr.

² Die private Organisation muss dem BAFU die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Akteneinsicht gewähren.

³ Sie muss dem BAFU quartalsweise über den Gang der Geschäfte, die Einnahmen und die Ausgaben Bericht erstatten und ihm jährlich bis zum 30. Juni einen Jahresgeschäftsbericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. Der Jahresgeschäftsbericht muss Auskunft geben über:

- a. die Jahresrechnung und den Revisionsbericht der mit der Revision betrauten unabhängigen Dritten;
- b. das Gesamtgewicht der im Vorjahr in Verkehr gebrachten gebührenbelasteten Geräte und die Höhe der eingekommenen Gebühren;
- c. eine Aufstellung über die Verwendung der Gebühr, aufgeschlüsselt nach:
 1. den verschiedenen Entsorgungstätigkeiten (Sammlung, Beförderung, Behandlung),
 2. den Informationstätigkeiten, den Rückerstattungen von Gebühren,

3. den übrigen eigenen Tätigkeiten im Rahmen des Auftrags des BAFU,
 4. dem Aufwand des BAFU, und
 5. der Bildung von Reserven;
- d. das Gesamtgewicht der Geräte, für deren Beförderung oder Behandlung Entschädigungen nach Artikel 15 Buchstabe b geleistet wurden;
 - e. ein Verzeichnis der gebührenpflichtigen Herstellerinnen und Hersteller;
 - f. den Aufwand und ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Fachgremium.
- ⁴ Die private Organisation veröffentlicht den Bericht nach der Genehmigung des BAFU.

Art. 23 Zusammensetzung des Fachgremiums

¹ Das Fachgremium besteht aus:

- a. je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Verbände von Entsorgungsunternehmen, der Herstellerinnen und Hersteller, der Händlerinnen und Händler sowie der Detailhändlerinnen und Detailhändler.
- b. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone, der Verbände der Transporteure, der Gemeinden und des Konsumentenschutzes.

² Die Verbände sind verantwortlich, ihre Vertreterinnen oder Vertreter jeweils für ein Jahr zu bestimmen. Die kantonale Vertretung wechselt jährlich und unter angemessener Berücksichtigung der Sprachregionen.

³ Das BAFU kann über Absatz 1 hinaus höchstens zusätzliche drei Vertreterinnen oder Vertreter betroffener Akteure als Mitglieder bestimmen.

Art. 24 Aufgaben des Fachgremiums

¹ Das Fachgremium gibt dem BAFU begründete Empfehlungen über:

- a. die Befreiung von der Gebührenpflicht bei eingereichten Gesuchen nach Artikel 11;
- b. die Höhe der Gebühr für die jeweiligen Gerätearten;
- c. die Rahmenbedingungen für die Entschädigungsbeträge der einzelnen Entsorgungstätigkeiten nach Artikel 15;
- d. ein Modell zum Ausgleich von Preisschwankungen, welche sich insbesondere aus den Erlösen der zurückgewonnenen Wertstoffe ergeben;

- e. ein Konzept zur Steuerung der Materialströme, insbesondere die Verteilung der gesammelten Geräte sowie deren Bestandteile auf die Entsorgungsunternehmen, mit Ausnahme der privaten Sammelstellen;
- f. ein Konzept für die umweltverträgliche, wirtschaftliche und nach dem Stand der Technik zu erfolgende Entsorgungslogistik nach Artikel 30.

² Es berät das BAFU, kann weitere Vorschläge im Zusammenhang mit der Entsorgung von Geräten und Bestandteilen vorbringen und fördert den Dialog zwischen den Interessengruppen.

Art. 25 Sitzungen des Fachgremiums

¹ Das Fachgremium tagt zweimal im Jahr. Bei Bedarf oder auf Antrag des BAFU werden weitere Sitzungen durchgeführt.

² Die Sitzungen werden durch die private Organisation einberufen und begleitet. Die Vertreterin oder der Vertreter der privaten Organisation stellt die Einhaltung der Geschäftsordnung des Fachgremiums sicher und erstellt jährlich einen Bericht an das BAFU.

³ Das Fachgremium kann zu spezifischen Sachfragen weitere Expertinnen und Experten zu den Sitzungen einladen.

⁴ Eine Vertreterin oder ein Vertreter des BAFU kann an den Sitzungen als Beobachterin oder Beobachter teilnehmen.

Art. 26 Empfehlungen des Fachgremiums

¹ Empfehlungen des Fachgremiums gelten mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder als beschlossen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des BAFU und der privaten Organisation haben kein Stimmrecht. Minderheitenmeinungen werden transparent dargelegt.

² Das BAFU prüft die Empfehlung des Fachgremiums nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a-f und allfällige Minderheitenmeinungen.

³ Es gibt hinsichtlich der Höhe der Gebühr nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b zuhanden des UVEK eine eigene Stellungnahme ab; dabei berücksichtigt es die Empfehlung und allfällige Minderheitenmeinungen des Fachgremiums.

⁴ Die private Organisation setzt auf Anweisung des BAFU die vom BAFU gutgeheissenen Empfehlungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben c-f um.

⁵ Wird von den Mitgliedern des Fachgremiums keine Empfehlung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a-f abgegeben oder besteht ein Grund zur Abweichung von einer Empfehlung des Fachgremiums, so kann das BAFU die private Organisation anweisen, Dritte mit der Ausarbeitung einer externen Empfehlung zu beauftragen.

Art. 27 Beratungen des Fachgremiums

Die Beratungen des Fachgremiums sind nicht öffentlich.

Art. 28 Sekretariat des Fachgremiums

¹ Die private Organisation führt das Sekretariat des Fachgremiums.

² Sie arbeitet die Geschäftsordnung des Fachgremiums aus und legt sie dem BAFU zur Genehmigung vor.

5. Abschnitt: Meldepflichten zu Material- und Stoffflüssen, Entsorgungslogistik und Auditierung**Art. 29** Meldepflichten zu Material- und Stoffflüssen

¹ Rücknahmepflichtige, private Sammelstellen und öffentliche Sammelstellen müssen der privaten Organisation nach Vorgaben des BAFU jeweils bis zum 31. März die Menge und Art der im Vorjahr zurückgenommenen Geräte und Bestandteile melden.

² Entsorgungsunternehmen, ausgenommen private Sammelstellen, müssen der privaten Organisation nach Vorgaben des BAFU jeweils bis zum 31. März Daten ihrer betrieblichen Material- und Stoffflussbuchhaltung des Vorjahres melden, insbesondere:

- a. die Menge der im Vorjahr eingegangenen, ausgegangenen und gelagerten Geräte und Bestandteile;
- b. die Menge und Art aller im Vorjahr ausgeschleusten Schadstoffe, stofflich verwerteten Materialien und nicht stofflich verwerteten Materialien sowie deren Zusammensetzung und Lagermengen;
- c. Angaben zur Weiterleitung und zu allfälligen nachfolgenden Behandlungen der Geräte und Bestandteile nach Buchstabe a und der zurückgewonnenen Fraktionen nach Buchstabe b.

³ Das BAFU kann zusätzliche, für den Vollzug relevante Daten der Meldepflicht unterstellen.

Art. 30 Entsorgungslogistik

¹ Die Herstellerinnen und Hersteller, die Händlerinnen und Händler sowie die Detailhändlerinnen und Detailhändler, die keiner Branchenlösung nach Artikel 11 angeschlossen sind, organisieren die Entsorgungslogistik im Rahmen der Konzepte des Fachgremiums nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben e und f. Sie können auch Dritte damit beauftragen. Die private Organisation nach Artikel 19 überprüft jährlich, ob die Vorgaben nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben e und f eingehalten werden.

² Kann die Entsorgungslogistik nach Absatz 1 nicht organisiert werden, so beauftragt die private Organisation Dritte, welche über die nötigen Fachkenntnisse verfügen, mit der Durchführung der Entsorgungslogistik im Rahmen der Konzepte des Fachgremiums. Die Beauftragten arbeiten dabei mit dem BAFU, den Kantonen und den betroffenen Organisationen der Wirtschaft zusammen und berücksichtigen die bestehenden Logistikkonzepte.

Art. 31 Auditierung

¹ Zur Sicherstellung der Einhaltung des Stands der Technik werden bei den Entsorgungsunternehmen und öffentlichen Sammelstellen mindestens alle zwei Jahre technische Auditierungen durchgeführt. Zu diesem Zweck beauftragt die private Organisation unabhängige Dritte, welche über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen.

² Die Ergebnisse werden dem BAFU sowie den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen zur Unterstützung des Vollzugs zur Verfügung gestellt.

³ Eine Zusammenfassung der Ergebnisse werden den Branchenorganisationen nach Artikel 11 unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses auf deren Verlangen zur Verfügung gestellt.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 32 Vollzug

Die Kantone vollziehen diese Verordnung, soweit diese den Vollzug nicht dem Bund überträgt.

Art. 33 Vollzugshilfe des BAFU

Das BAFU erstellt zur Anwendung dieser Verordnung eine Vollzugshilfe, insbesondere zum Stand der Technik der Geräteentsorgung. Es arbeitet dabei mit den betroffenen Bundesstellen, den Kantonen und den betroffenen Organisationen der Wirtschaft zusammen und berücksichtigt entsprechende internationale Regulierungen, Branchenvereinbarungen und Labels.

Art. 34 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

¹ Rücknahmepflichtige, welche vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022 die Entsorgung der Geräte nicht durch finanzielle Beiträge an ein privates Finanzierungssystem sicherstellen, müssen:

- a. die zurückgenommenen Geräte auf eigene Rechnung der Entsorgung zuführen;
- b. in ihren Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie Geräte zurücknehmen und entsorgen; und
- c. ein Verzeichnis über die Anzahl der verkauften und der zurückgenommenen Geräte führen sowie Belege aufbewahren, die dokumentieren, dass sie die zurückgenommenen Geräte zur Entsorgung weitergeleitet haben; dem BAFU und den Kantonen ist auf Verlangen jeweils für die letzten fünf Jahre Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

² Artikel 11 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

³ Die Artikel 10 und 12-14, Artikel 15 Buchstaben a-d und f-k sowie die Artikel 16-18 dieser Verordnung treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

⁴ Die Artikel 4-6, 9 und 31 gelten für medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, Ausgabeautomaten und Photovoltaikmodule ab dem 1. Januar 2023.

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Artikel 35 am 1. Juli 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang
(Art. 34)

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die Verordnung vom 14. Januar 1998³ über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 5. Juli 2000⁴ über Getränkeverpackungen

Art. 12 Abs. 1 Bst. g

Die Organisation muss die Gebühr für folgende Tätigkeiten verwenden:

- g. die Deckung des Aufwands des BAFU für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung.

Art. 15 Abs. 3

³ Die Organisation muss angemessene interne Kontrollen der Geschäftsführung einrichten und durchführen und vom BAFU genehmigte, unabhängige Dritte mit der Prüfung der internen Kontrollergebnisse und mit der Revision betrauen. Sie muss ihnen alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.

2. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005⁵

Anhang 2.15 Ziff. 6.7 Abs. 3

³ Die Organisation muss angemessene interne Kontrollen der Geschäftsführung einrichten und durchführen und vom BAFU genehmigte, unabhängige Dritte mit der Prüfung der internen Kontrollergebnisse und mit der Revision betrauen. Sie muss ihnen alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.

³ AS 1998 827, 2000 703, 2004 3529, 2005 4199.

⁴ SR 814.621

⁵ SR 814.81